

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

## der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. November

1983

### Inhalt:

	Seite
<b>Satzung des Evangelischen Kirchenmusikalischen Instituts Heidelberg</b>	159
Anlage 1: Zulassungsordnung	161
Anlage 2: Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B) und für die Aufbaustudiengänge	162
Anlage 3: Gebührenordnung	169

## Satzung

### des Evangelischen Kirchenmusikalischen Instituts Heidelberg

Vom 11. Oktober 1983

Der Evangelische Oberkirchenrat hat im Einvernehmen mit dem Evangelischen Kirchenmusikalischen Institut Heidelberg die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Aufgabe

(1) Das Evangelische Kirchenmusikalische Institut Heidelberg ist eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Es bildet Musiker für den Dienst in der Kirchengemeinde und zur Pflege der künstlerischen Kirchenmusik aus.

(2) Die Ausbildung der hauptberuflichen Kirchenmusiker schließt mit der Diplomprüfung B als erstem berufsqualifizierendem Examen ab. Aufbaustudiengänge sind der Studiengang A und der Studiengang „Künstlerische Ausbildung“ für einzelne Unterrichtsfächer. Die Studienabschlüsse entsprechen den Prüfungen an einer Staatlichen Hochschule für Musik.

(3) Nebenberufliche Kirchenmusiker schließen ihre Ausbildung mit der C-Prüfung ab.

#### § 2

##### Mitglieder

Mitglieder des Kirchenmusikalischen Instituts sind

1. die Mitglieder des Lehrkörpers
2. die immatrikulierten Studenten
3. die sonstigen Mitarbeiter.

#### § 3

##### Lehrkörper

(1) Zum Lehrkörper gehören die haupt- und nebenberuflich am Kirchenmusikalischen Institut tätigen Lehrkräfte. Diese müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach § 45 des Baden-Württembergischen Kunsthochschulgesetzes erfüllen.

(2) Die Mitglieder des Lehrkörpers erteilen den Unterricht nach Maßgabe ihres Dienstauftrages in eigener wissenschaftlicher, künstlerischer und pädagogischer Verantwortung. Ihr kirchlicher Auftrag verpflichtet sie, die Ordnungen der Evang. Landeskirche in Baden zu achten.

#### § 4

##### Stellenbesetzung

(1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte werden nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle auf Vorschlag des Lehrkörpers und nach Anhörung der Studentenvertretung vom Evang. Oberkirchenrat berufen und in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche eingestellt. Auf die öffentliche Ausschreibung kann im Einvernehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat in Ausnahmefällen verzichtet werden.

(2) Die nebenberuflichen Lehrkräfte werden vom Direktor im Rahmen der Vorentscheidungen des Evang. Oberkirchenrats bestellt.

## § 5

**Sonstige Mitarbeiter**

Die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen Mitarbeiter obliegt dem Evang. Oberkirchenrat auf Vorschlag des Direktors.

## § 6

**Leitung des Instituts**

Der Direktor des Evang. Kirchenmusikalischen Instituts und sein Stellvertreter werden vom Evang. Oberkirchenrat ernannt. Der Direktor vertritt das Institut, soweit dies nicht dem Evang. Oberkirchenrat obliegt. Er führt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers und sonstigen Mitarbeiter. Er ist für die Ordnung im Institut und die Führung der Verwaltungsgeschäfte verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

## § 7

**Dozenten- und Studentenvertretung**

Dozenten und Studenten sprechen gegenüber der Institutsleitung durch je drei aus ihren Reihen gewählte Vertreter. Die Wahlen zur Dozenten- und Studentenvertretung sind geheim und finden 4 Wochen nach Beginn des Sommersemesters für ein Jahr statt. Mit der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten kann auch vor Ablauf des Jahres eine neue Vertretung gewählt werden. Die Aufgabe der Dozenten- und Studentenvertreter besteht vor allem im Informationsaustausch zwischen Institutsleitung und Dozentschaft bzw. Studentenschaft und in der Interessenvertretung gegenüber der Institutsleitung.

## § 8

**Institutsrat**

(1) Es besteht ein Institutsrat. Diesem gehören an: der Direktor, sein Stellvertreter, die Dozentenvertreter, ein Lehrbeauftragter und die Studentenvertreter.

(2) Der Institutsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Kirchenmusikalischen Instituts, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für die Termin- und Projektplanung. Vor einer Änderung dieser Satzung ist der Institutsrat anzuhören.

(3) Abstimmungen über Fragen der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Interpretation bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des Institutsrates auch der Mehrheit der ihm angehörenden Dozenten. Im Hinblick auf den Verlauf interner Beratungen unterliegen die Mitglieder des Institutsrates der Schweigepflicht. Beschlüsse werden vom Direktor bekanntgemacht.

## § 9

**Vollversammlung**

Die Vollversammlung berät die Institutsleitung und den Institutsrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Lehrkörpers und der Studentenschaft. Sie

muß einberufen werden, wenn der Direktor, die Dozentenvertretung oder die Studentenvertretung es beantragen. Einladung und Tagesordnung sind in der Regel 7 Tage vorher bekanntzumachen.

## § 10

**Aufnahme von Studienbewerbern**

(1) Über die Aufnahme von Studienbewerbern in das Institut entscheidet eine Aufnahmekommission aufgrund einer Eignungsprüfung mit einfacher Mehrheit. Die Kommission besteht aus dem Direktor und den prüfenden Lehrkräften. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors. Ein Vertreter der Studentenschaft ist als nichtstimmberechtigter Beisitzer zugelassen.

(2) Die Bedingungen der Eignungsprüfung sind in Anlage 1 im einzelnen festgelegt.

## § 11

**Gaststudium**

Ein Studium ohne eine abschließende Prüfung ist als Gaststudium möglich. Es enthält wöchentlich eine halbe Stunde Einzelunterricht oder Gruppenunterricht. Darüber hinaus kann der Gaststudierende an den Vorlesungen und Übungen sowie an den Proben des Institutschores oder des Bläserensembles teilnehmen. Den Vorrang bei der Zuteilung vorhandener Gaststudienplätze haben Teilnehmer an der dezentralisierten C-Ausbildung, Mitglieder evangelischer Posaunenchorer und ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiter. Für das Gaststudium wird eine Studiengebühr erhoben. Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester.

## § 12

**Zuteilung der Studierenden**

Die Zuteilung der Studierenden zu den einzelnen Fachlehrern geschieht durch den Direktor. Dabei werden die Wünsche der Studierenden und der Lehrkräfte nach Möglichkeit berücksichtigt. Über die Gruppeneinteilung entscheiden die Fachlehrkräfte.

## § 13

**Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 2) gilt in ihrer jeweiligen Fassung, die im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evang. Landeskirche in Baden veröffentlicht wird, als Bestandteil dieser Satzung. Sie legt die Ausbildungsziele, Prüfungsanforderungen und die Studiendauer fest.

## § 14

**Teilnahme am Unterricht**

(1) Während des Studiums ist der Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Interne und öffentliche Vorspiele, Konzerte, Studienreisen und Rundfunkaufnahmen des Chores gehören zur Ausbildung und sind obligatorisch. Eine Befreiung vom Unterricht zum Zwecke der Teilnahme an Konzert- und Fortbildungsveranstaltungen, die nicht vom Kirchenmusi-

kalischen Institut durchgeführt werden, ist nicht möglich.

(2) Ist ein Studierender aus unabweisbaren Gründen genötigt, eine Unterrichtsstunde zu versäumen, so hat er sich rechtzeitig mit dem Fachlehrer in Verbindung zu setzen. Der Ausfall von Unterrichtsstunden ist im Sekretariat zu melden. Bei Erkrankungen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 15

**Aufnahme von Beschäftigten**

Die Aufnahme einer Beschäftigung neben dem Studium ist der Institutsleitung anzuzeigen. Studierende sollen nur im Einvernehmen mit dem Fachlehrer solistisch auftreten.

§ 16

**Ausschluß vom Studium**

Studierende, welche den Bestimmungen dieser Satzung mehrfach zuwiderhandeln, häufig unentschuldig fehlen oder den Arbeitsfrieden am Institut erheblich stören, können nach Abmahnung vom Studium ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn durch einen wesentlichen Mangel an Mitarbeit mit einem sinnvollen Studienverlauf nicht mehr gerechnet wer-

den kann. Der Ausschluß wird vom Institutsrat auf Antrag des Direktors verfügt. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen das Beschwerderecht an den Evang. Oberkirchenrat zu.

§ 17

**Gebühren**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Instituts und für Handlungen der Verwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung (Anlage 3) erhoben.

§ 18

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung sowie die Prüfungsordnung vom 5. 6. 1967 (GVBl. S. 21) treten hiermit außer Kraft.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1983

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Im Auftrag  
Dr. Winter

**Anlage 1**

zur Satzung des Evang. Kirchenmusikalischen Instituts Heidelberg

**Zulassungsordnung**

§ 1

Bei der Bewerbung um einen Studienplatz für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B) und für die Aufbaustudiengänge sind einzureichen:

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
2. Ärztliches Zeugnis über die Studienfähigkeit
3. Pfarramtliches Zeugnis
4. Beglaubigte Kopien bereits abgelegter musikalischer Prüfungen
5. Bei Ausländern: Nachweis für das Studium ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.

§ 2

Bei Antritt des Studiums sind außerdem nachzureichen:

1. Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse
2. Haftpflichtversicherungsnachweis in Kopie (z. B. Familienhaftpflichtversicherung)
3. Zwei Paßbilder
4. Schriftliche Anerkennung der Satzung des Evangelischen Kirchenmusikalischen Instituts.

§ 3

(1) Von Studienbewerbern mit dem Ziel der Diplomprüfung B werden bei der Eignungsprüfung folgende Leistungen erwartet:

1. Orgel-Literaturspiel: Drei Orgelchoräle aus Bachs „Orgelbüchlein“ nach eigener Wahl, ein „Präludium und Fuge“ mittlerer Schwierigkeit von Bach, Buxtehude, Bruhns oder Lübeck bzw. ein vergleichbares Werk eigener Wahl.
2. Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung: Vomblattspiel von Choralbuchsätzen 4stimmig mit Pedal sowie 4stimmig mit Melodie auf gesondertem Manual und mit Pedal. Dreistimmige Choralsätze manualiter. – Improvisieren einer kurzen Intonation zu einem Gesangbuchlied.
3. Klavierspiel: Ein „Präludium und Fuge“ aus Bachs ‚Wohltemperiertem Klavier‘ sowie ein klassischer Sonatensatz oder ein Satz aus der romantischen oder modernen Literatur. Schwierigkeitsgrad: Schumann „Kinderszenen“, Schubert „Moments musicaux“. Spielen von Dur- und Molltonleitern mit beiden Händen.
4. Gesang: Vomblattsingen einer Chorstimme. Vortrag eines Liedes nach eigener Wahl.

5. Gehörbildung: Hören von Intervallen und Dreiklängen samt Umkehrungen, Hören von Rhythmen.
6. Tonsatz: Kenntnis des Quintenzirkels und spielen von 4stimmigen Kadenzen in allen Tonarten und Lagen.

Eine Eignungsprüfung ist auch dann notwendig, wenn der Studienbewerber bereits eine kirchenmusikalische Prüfung abgelegt hat.

(2) Von den Voraussetzungen des § 1 Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn die Bewerber eine besondere musikalische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen (§ 61 Abs. 3 Baden-Württembergisches Kunsthochschulgesetz).

#### § 4

(1) Die Zulassung zum Aufbaustudium A setzt die Diplomprüfung B voraus. Dabei muß in folgenden Fächern mindestens die Note 2,0 erreicht worden sein:

1. Orgel-Literaturspiel
2. Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung
3. Chorleitung
4. Gehörbildung (schriftlich und mündlich); Vomblatt-singen.

(2) Diese Noten begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Aufbaustudium A. Über die Zulassung entscheidet die Aufnahmekommission. Schließt das Aufbaustudium nicht unmittelbar an die Diplomprüfung B des Evangelischen Kirchenmusikalischen Instituts an, so kann in den Fächern „Orgel-

Literaturspiel“, „Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung“ und „Chorleitung“ eine erneute Eignungsprüfung verlangt werden, die von den Anforderungen der B-Prüfung ausgeht.

(3) Kandidaten, die eine Abschlußprüfung an einer Hochschule für Musik bestanden haben, brauchen keine B-Prüfung abzulegen, wenn in den oben genannten Fächern mindestens die Note 2,0 erreicht worden ist. Im Fach „Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung“ muß die Leistung in einer Zwischenprüfung am Ende des zweiten Studienseesters nachgewiesen werden.

#### § 5

Die Zulassung zum Aufbaustudium „Künstlerische Ausbildung“ setzt die Diplomprüfung B oder eine andere Abschlußprüfung einer Hochschule für Musik voraus. Dabei muß in dem für die künstlerische Ausbildung gewählten Fach mindestens die Note 1,5 erreicht worden sein. Diese Note begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Aufbaustudium. Über die Zulassung entscheidet die Aufnahmekommission.

#### § 6

Die erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Studium sind vom Studienbewerber bis zum 10. Januar (für das Sommersemester) bzw. bis zum 10. Juni (für das Wintersemester) beim Institut einzureichen. Die Eignungsprüfungen (§ 3, 1) und die Begabtenprüfungen (§ 3, 2) finden in der Regel im Februar und im Juli statt.

### Anlage 2

zur Satzung des Evang. Kirchenmusikalischen Instituts Heidelberg

## Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B) und für die Aufbaustudiengänge

### ERSTER TEIL:

#### Allgemeine Vorschriften für alle Ausbildungsgänge

#### § 1

##### *Dauer und Gliederung des Studiums*

(1) Im Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B) für hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst (erster berufsqualifizierender Abschluß) beträgt die Studiendauer in der Regel 8 Semester.

(2) Im Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik (A) für hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst an Stellen von besonderer Bedeutung beträgt

die Studiendauer in der Regel 4 Semester. Das A-Studium setzt die B-Prüfung oder eine andere Abschlußprüfung an einer Hochschule für Musik voraus.

(3) Im Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung beträgt die Studiendauer in der Regel 4 Semester. Das Studium schließt ab mit der Künstlerischen Reifeprüfung in dem gewählten Studienfach. Das Aufbaustudium Künstlerische Ausbildung setzt die B-Prüfung oder eine andere Abschlußprüfung an einer Hochschule für Musik voraus.

(4) Die Entscheidung über eine Abkürzung oder Verlängerung der Studiendauer und über die Zulassung zu einer externen Prüfung wird vom Institutsrat getroffen. Anträge sind an den Direktor zu richten.

(5) Das Wintersemester beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 31. März. Die Zeit vom 23. Dezember bis zum 6. Januar ist unterrichtsfrei. Die Lehrveranstaltungen enden am 15. Februar. Das Sommersemester beginnt am 1. April und endet am 30. September. Die Lehrveranstaltungen enden am 15. Juli.

Der Gründonnerstag, der Dienstag nach Ostern sowie alle staatlichen und kirchlichen Feiertage sind unterrichtsfrei.

(6) Die Rückmeldung für das folgende Semester muß für das Wintersemester bis zum 10. Juli, für das Sommersemester bis zum 10. Februar erfolgt sein. Dabei sind der Nachweis des Krankenversicherungsschutzes im Sekretariat zu hinterlegen und die fälligen Gebühren zu bezahlen. Entliehene Bücher und Noten sind bis zum Ende der Lehrveranstaltungen eines jeden Semesters zurückzugeben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Direktors.

§ 2

Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind jeweils bis zum Beginn des letzten Studiensemesters zu stellen. Folgende Unterlagen sind dazu einzureichen:

1. Formloser Antrag auf Zulassung zur Prüfung
2. Studienbuch mit An- und Abtestaten
3. Verzeichnis der während des Studiums einstudierten Orgelwerke (Gegenzeichnung des Fachlehrers)
4. Verzeichnis der während des Studiums einstudierten Klavierwerke (Gegenzeichnung des Fachlehrers)
5. Verzeichnis der während des Studiums einstudierten Chorwerke (Gegenzeichnung des Fachlehrers)
6. Quittung über eingezahlte Prüfungsgebühren (Kopie)
7. Schriftliche Hausarbeit (falls nicht schon früher eingereicht).

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Lehrerkollegium des Evang. Kirchenmusikalischen Instituts. Bestehen trotz erfüllter Semesterzahl Zweifel, ob der Kandidat in einem der Hauptfächer (Orgel-Literaturspiel, Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung, Chorleitung) den Anforderungen der Prüfung genügen kann, so wird die Zulassung zur Prüfung in den übrigen Fächern vom Bestehen der Prüfung in diesem Hauptfach abhängig gemacht.

§ 3

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfungskommission besteht aus dem prüfenden Fachlehrer und mindestens einer weiteren Lehrkraft als Beisitzer.

Die Prüfungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn der Prüfling dies wünscht. Ein Vertreter der Studentenschaft und der Landeskirche ist ohne Stimmrecht zu allen Prüfungen zugelassen.

Der Direktor bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Die obligatorischen Fächer, die nur während eines Teils der Studienzeit unterrichtet werden, und die fakultativen Fächer können nach Absolvieren der jeweiligen Mindestsemesterzahl schon vor dem Studienabschluß geprüft werden (Schein).

(3) Prüfungsberechtigt ist, wer am Evang. Kirchenmusikalischen Institut haupt- oder nebenberuflich eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Lehrkraft ausübt. Eine nebenberufliche Lehrkraft ist auch dann prüfungsberechtigt, wenn sie nur in einem Semester des laufenden Jahres unterrichtet hat.

(4) Sowohl am Anfang als auch am Ende eines Semesters ist Gelegenheit zur Abschlußprüfung gegeben. Die Kandidaten können selbst entscheiden, ob sie an der Prüfung am Ende eines Semesters oder an der zu Beginn des folgenden teilnehmen wollen. Die Prüfungstermine werden vom Direktor festgelegt.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Fachlich gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen anderer Ausbildungsstätten können anerkannt werden. Die allgemeinen Voraussetzungen dafür werden vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt. Über die Anerkennung im Einzelfall entscheidet die Aufnahmekommission.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen am Evang. Kirchenmusikalischen Institut werden mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 5 = ungenügend (eine Leistung mit erheblichen Mängeln)

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten gebildet werden.

(2) Die Gesamtnote lautet bei einem Notendurchschnitt von

- 1,0 bis 1,2 = sehr gut
- 1,3 bis 1,7 = sehr gut bis gut
- 1,8 bis 2,2 = gut
- 2,3 bis 2,7 = gut bis befriedigend
- 2,8 bis 3,2 = befriedigend

3,3 bis 3,7 = befriedigend bis ausreichend  
 3,8 bis 4,2 = ausreichend

Entscheidend ist die erste Dezimale hinter dem Komma, die zweite Dezimale wird auf- oder abgerundet.

(3) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens die Note 4,2 ergibt.

### § 6

#### *Versäumnis, Rücktritt und Täuschung*

(1) Ein Prüfungsteil wird mit „ungenügend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu dem Prüfungstermin aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht erscheint oder wenn er aus solchen Gründen nach der Zulassung zur Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Das gleiche gilt für den Versuch der Täuschung oder der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel.

(2) Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Direktor des Instituts unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Institutsrat. Werden die Gründe anerkannt, so gilt der Prüfungsteil als nicht unternommen.

### § 7

#### *Wiederholung von Prüfungen*

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur mit Zustimmung des Institutsrates in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

## ZWEITER TEIL:

### **Anforderungen der Ausbildung und Prüfung im Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B)**

### § 8

#### *Ausbildungsfächer*

(1) **Obligatorische Fächer** während der gesamten Studienzeit

#### 1. Instrumentalfächer

Orgel-Literaturspiel  
 Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung  
 Klavierspiel

#### 2. Kantoraler Bereich

Gesang / Stimmbildung  
 Chorleitung  
 Institutschor (T)

#### 3. Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis

Musiktheorie / Tonsatz  
 Gehörbildung

(2) **Obligatorische Fächer** während eines Teils der Studienzeit (in Klammern: Anzahl der Studiensemester in dem betreffenden Fach bei einer Wochenstunde Unterricht)

#### 1. Instrumentalfächer

Gottesdienstübung (3) (T)

#### 2. Kantoraler Bereich

Liturgisches Singen und Sprechen (2)  
 Methodik der Chorleitung und der Stimmbildung  
 (nach Rücksprache mit dem Fachlehrer)  
 Grundlagen der Orchesterleitung (3) (T)  
 Musikalische Arbeit mit Kindern (Kursteilnahme)  
 Gemeindesingarbeit (nach Rücksprache mit dem Fachlehrer)

#### 3. Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis

Formenkunde (2)  
 Partiturspiel (nach Rücksprache mit dem Fachlehrer)  
 Generalbaßspiel (nach Rücksprache mit dem Fachlehrer)

#### 4. Wissenschaftliche und pädagogische Fächer

Instrumentenkunde und Akustik (2)  
 Orgelkunde (2)  
 Stilgeschichte der Orgel (3)  
 Musikgeschichte (6)  
 Hymnologie (3)  
 Liturgik (3)  
 Theologische Information (6)

#### (3) **Fakultative Fächer**

#### 1. Instrumentalfächer

Drittes Instrument  
 Cembalospiele

#### 2. Kantoraler Bereich

Bläserchorleitung  
 Methodik der Bläserchorleitung

#### 3. Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis

Populärmusik / Arrangement  
 Musikalische Medienkunde

#### 4. Wissenschaftliche und pädagogische Fächer

Fachdidaktik der Musik  
 Religionspädagogik

#### Anmerkungen:

T) = Teilnahmeschein/Testat ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Fakultative Fächer: Nach Wahl des Studierenden und sofern vom Institut angeboten.

§ 9

*Ausbildungspensum und Prüfungsanforderungen*

**(1) Orgel-Literaturspiel:**

Vortrag von drei Werken verschiedener Stilepochen, von denen eines ein größeres choralegebundenes Werk sein muß, und eines weiteren, in einem Zeitraum von acht Wochen selbständig erarbeiteten Werkes. Eines der Prüfungsstücke muß von J. S. Bach sein. Nachweis des im Studium erarbeiteten Repertoires aus mehreren Stilepochen. Hierzu gehören zwanzig Choralvorspiele, deren Beherrschung durch Stichproben geprüft wird. Vomblattspielen leichter Literatur. ca. 40 Minuten

**(2) Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung:**

1. Mit drei Tagen Vorbereitungszeit: Organistendienst zu einem Hauptgottesdienst. Improvisierte Intonationen und c.f.-Bearbeitungen in verschiedenen Formen. Begleitsätze zu verschiedenartigen Liedern, auch manualiter und mit hervorgehobenem cantus firmus. Motivische Modulationen und Transpositionen bis zu einem Ganzton auf- und abwärts.

2. Ohne Vorbereitungszeit: Intonationen und Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Gesangbuch und nach einem Choralbuch. Auswendigspiel von zwölf bekannten Kirchenliedern (Stichproben aus einer vom Kandidaten vorgelegten Liste). Auswendigspielen der liturgischen Stücke des Hauptgottesdienstes (mit Abendmahl).

Prüfungszeit für die Teile 1 und 2 zusammen: ca. 40 Minuten

Falls Teil 1 in einem Gemeindegottesdienst geprüft wird, beträgt die Prüfungszeit für Teil 2 allein höchstens ca. 20 Minuten

**(3) Gottesdienstübung:**

Teilnahme an den wöchentlichen Gottesdiensten des Instituts mit mindestens dreimaliger Übernahme des Organistendienstes innerhalb von drei Semestern. Vorbereitung in Zusammenarbeit mit dem Fachlehrer für Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung.

**(4) Klavierspiel:**

Vortrag von drei Klavierwerken verschiedener Stilepochen und einer mittelschweren Liedbegleitung. Vomblattspielen einer leichteren Liedbegleitung oder eines entsprechenden Klavierauszuges. Nachweis des im Studium erarbeiteten Repertoires aus mehreren Stilepochen. 30 Minuten

**(5) Drittes Instrument (fakultativ):**

Vortrag von zwei selbstgewählten Stücken. ca. 15 Minuten

**(6) Cembalospiel (fakultativ):**

Vortrag von zwei selbstgewählten Stücken. ca. 15 Minuten

**(7) Gesang / Stimmbildung:**

Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke der Gesangsliteratur. ca. 15 Minuten

**(8) Liturgisches Singen und Sprechen:**

Singen von Kirchenliedern unterschiedlichen Charakters. Kenntnis und praktische Beherrschung der einstimmigen Weisen für das Ordinarium und das Proprium der Messe und für die Tageszeitengottesdienste. Kenntnis der Psalmtöne und der anderen Modelltöne. Vortrag eines Textes. Beherrschung der Sprechtechnik und der Ausspracheregeln. ca. 10 Minuten

**(9) Chorleitung:**

Probenarbeit an einem vom Bewerber selbständig vorbereiteten mittelschweren Chorwerk unter Berücksichtigung von Chorerziehung und chorischer Stimmbildung. Vorbereitungszeit zwei Wochen. Dirigieren eines dem Chor bereits bekannten Werkes. Nachweis des im Studium erarbeiteten Repertoires aus mehreren Stilepochen. 40 Minuten

**(10) Methodik der Chorleitung und der Stimmbildung:**

Pädagogische und organisatorische Grundfragen. Kenntnis der Stimmvorgänge in ihren physiologischen Funktionen. Vertrautheit mit Methoden der Stimmerziehung. Chorische Stimmbildung und Stimpflege. Methodische Hilfen zum Vomblattsingen. Probenarbeit, Aufführungs- und Kantoreipraxis. Literaturkunde. 15 Minuten

**(11) Institutschor:**

Die Teilnahme am Institutschor ist während des gesamten Studiums Pflicht.

**(12) Grundlagen der Orchesterleitung:**

Einrichtung einer Kantatenpartitur. Probentechnik. Rezitativdirigieren.

**(13) Bläserchorleitung (fakultativ):**

Probenarbeit mit einem Blechbläserchor. Kenntnis des Instrumentariums, der technischen und musikalischen Bedingungen, der Literatur und der Einsatzmöglichkeiten. 30 Minuten

**(14) Musikalische Arbeit mit Kindern:**

Theorie und Praxis der Kindersingarbeit und der Kinderstimmbildung. Kenntnis des speziellen Liedgutes. Musik und Bewegung. Grundlagen des instrumentalen Musizierens mit Kindern. Einführung in die Notenschrift. Kenntnis der Kinderchorliteratur. Teilnahme an Kinderchorleiterkursen.

**(15) Gemeindegesang:**

Singarbeit in einer Gemeindegruppe mit oder ohne Instrumente oder Gruppenimprovisation. 15 Minuten

**(16) Musiktheorie / Tonsatz:**

1. Klausur: eine mindestens dreistimmige polyphone c.f.-Bearbeitung für beliebige Besetzung. Ausset-

zen eines bezifferten Generalbasses. Ein vierstimmiger Kantionalsatz für gemischten Chor. 5 Stunden

2. Mündlich-praktische Prüfung: Harmonische und kontrapunktische Techniken. Modulationen. 15 Minuten

3. Hausarbeit (fakultativ): Ausarbeitung einer Motette oder einer polyphonen Choralbearbeitung (vokal oder instrumental). 4 Wochen

**(17) Formenkunde:**

Kenntnis der historischen und der neuen musikalischen Formprinzipien. Form-Analysen. 10 Minuten

**(18) Gehörbildung:**

1. Klausur: Ein schwieriges einstimmiges, ein polyphon-zweistimmiges und ein vierstimmig-harmonisches Musikdiktat. 60 Minuten

2. Mündlich-praktische Prüfung: Beschreibung und Bestimmung von Strukturen aus den musikalischen Wahrnehmungsgebieten (z. B. Rhythmen und Klänge). Vomblattsingen. 10 Minuten

**(19) Partiturspiel:**

1. Mit einer Stunde Vorbereitungszeit: Polyphone Chorpartitur in modernen Schlüsseln. Einfache Chorpartitur in alten Schlüsseln. Einfache Kantatenpartitur in modernen Schlüsseln.

2. Vom Blatt: Chorpartitur in modernen Schlüsseln. zusammen 15 Minuten

**(20) Generalbaßspiel:**

1. Mit 30 Minuten Vorbereitungszeit: Eine Barockarie.

2. Vom Blatt: Ein leichter bezifferter Baß. Vertrautheit mit moderner Akkordsymbolik. zusammen 10 Minuten

**(21) Populärmusik / Arrangement / Musikalische Medienkunde (fakultativ):**

Instrumentenkunde, Harmonielehre und Rhythmik der Populärmusik und der ihr entsprechenden religiösen Lieder. Vertrautheit mit der Akkordsymbolik. Umgang mit elektrischen und elektronischen Musikgeräten.

**(22) Instrumentenkunde und Akustik:**

Überblick über die Akustik. Kenntnis der heutigen und der historischen Musikinstrumente in akustischer, technischer und aufführungspraktischer Hinsicht. 15 Minuten

**(23) Orgelkunde:**

Struktur der Orgel. Registerkunde. Pflege der Orgel. Stimmung von Zungenregistern. 15 Minuten

**(24) Stilgeschichte der Orgel:**

Geschichte des Orgelbaus, des Orgelspiels und der Orgelkomposition. Literaturkunde. 10 Minuten

**(25) Musikgeschichte:**

Überblick über die allgemeine Musikgeschichte bis zur Gegenwart. Genauere Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik. 15 Minuten

**(26) Theologische Information:**

1. Lehrplan entsprechend dem theologischen Grundstudium an Pädagogischen Hochschulen.

2. Stoffgebiete:

a) Bibelkunde: Einleitungsfragen. Überblick über den Inhalt der biblischen Bücher (in Auswahl).

b) Glaubenslehre: Grundfragen des Glaubens. Beziehungen der biblischen Verkündigung zur gegenwärtigen Welt. Die wichtigsten dogmatischen Begriffe.

c) Kirchenkunde: Überblick über das kirchliche Leben der Gegenwart, über die Geschichte der Kirche und die Konfessionen. Kenntnis der landeskirchlichen Verfassung. zusammen 20 Minuten

3. Die Prüfung im Fach „Theologische Information“ entfällt, wenn der Bewerber die „Berechtigung zur Erteilung von evang. Religionsunterricht“ erworben oder ein Theologiestudium mindestens bis zum 4. Semester bzw. bis zur Zwischenprüfung absolviert hat.

**(27) Hymnologie:**

Überblick über die Geschichte des Kirchenliedes und des Gesangbuches. Melodienkunde. Kenntnis des Gesangbuches und der Möglichkeiten seiner Verwendung in der Gemeinde. Kriterien der Liedauswahl. Kenntnis ergänzender Liedersammlungen. 15 Minuten

**(28) Liturgik:**

Die Lehre vom Gottesdienst. Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes. Kenntnis des Kirchenjahres und der verschiedenen Gottesdienstformen. 15 Minuten

**(29) Fachdidaktik der Musik (fakultativ):**

Methodik des Anfängerunterrichts am Instrument und des Unterrichts mit Fortgeschrittenen. Methodik des Gruppenunterrichts. Spezielle Literaturkunde. Lehrproben.

**(30) Religionspädagogik (fakultativ):**

Religionspädagogisches Zusatzstudium an einer Pädagogischen Hochschule. Fachdidaktisches Proseminar und schulpraktisches Seminar mit Lehrproben. – Ziel: Genehmigung zur Erteilung von Religionsunterricht („Vocatio“) in den Klassen 2–6. 15 Minuten

**(31) Hausarbeit:**

In einem der wissenschaftlichen oder pädagogischen Fächer ist nach Rücksprache mit dem Fachlehrer eine Hausarbeit selbständig zu verfassen. Die Arbeit muß spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung eingereicht werden. mindestens 12 Wochen

(32) In allen wissenschaftlichen Fächern kann außer dem Überblick über das gesamte Stoffgebiet auch noch ein vorher abgesprochenes Spezialthema geprüft werden.

§ 10

*Zeugnisfächer*

**(1) Instrumentalfächer**

- Orgel-Literaturspiel (dreifache Bewertung)
- Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (dreifache Bewertung)
- Klavierspiel (zweifache Bewertung)
- Vomblattspiel  
(drittes Instrument)  
(Cembalospiegel)

**(2) Kantoraler Bereich**

- Gesang/Stimmbildung (zweifache Bewertung)
- Liturgisches Singen und Sprechen, Chorleitung (dreifache Bewertung)
- Methodik der Chorleitung und der Stimmbildung
- Grundlagen der Orchesterleitung (Teilnahmebestätigung)
- Musikalische Arbeit mit Kindern (Teilnahmebestätigung)
- Gemeindesingearbeit  
(Bläserchorleitung)  
(Methodik der Bläserchorleitung)

**(3) Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis**

- Musiktheorie/Tonsatz schriftlich
- Musiktheorie/Tonsatz mündlich
- Formenkunde
- Gehörbildung schriftlich
- Gehörbildung mündlich
- Vomblattsingen
- Partiturspiel
- Generalbaßspiel  
(Populärmusik/Arrangement/Musikal. Medienkunde)

**(4) Wissenschaftliche und pädagogische Fächer**

- Instrumentenkunde und Akustik
- Orgelkunde
- Stilgeschichte der Orgel
- Musikgeschichte
- Hymnologie
- Liturgik (zweifache Bewertung)
- Theologische Information  
(Religionspädagogik)  
(Fachdidaktik der Musik)  
Schriftliche Hausarbeit

**DRITTER TEIL**

**Anforderungen der Ausbildung und Prüfung im Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik (A)**

§ 11

*Ausbildungsfächer*

**(1) Obligatorische Fächer:**

1. **Instrumentalfächer**  
Orgel-Literaturspiel  
Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung  
Klavierspiel
2. **Kantoraler Bereich**  
Chorleitung  
Institutschor (T)  
Gesang  
Grundlagen und Praxis der Orchesterleitung (T)
3. **Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis**  
Musiktheorie/Tonsatz  
Gehörbildung  
Partiturspiel
4. **Wissenschaftliche Fächer**  
(bei A-Studium ohne B-Prüfung)  
Instrumentenkunde und Akustik  
Orgelkunde  
Stilgeschichte der Orgel  
Musikgeschichte  
Theologische Information  
Hymnologie  
Liturgik

**(2) Fakultative Fächer**

- Cembalospiegel
- Generalbaßspiel
- Komposition

§ 12

*Ausbildungspensum und Prüfungsanforderungen*

**(1) Orgel-Literaturspiel:**

Vortrag eines einstündigen Konzertprogramms. Zwei Stücke des Programms sind in einem Zeitraum von drei Monaten selbständig einzurichten.

Nachweis eines Repertoires von mindestens vier weiteren schweren Orgelwerken verschiedener Stilepochen und einer größeren Anzahl von Choralvorspielen.

**(2) Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung:**

1. Mit drei Tagen Vorbereitungszeit: Partita über einen gegebenen cantus firmus. Eine c.f.-freie Form. 2–5 Minuten
2. Ohne Vorbereitungszeit: Improvisation eines Vorspiels. Verschiedenartige Durchführungen eines gegebenen cantus firmus. Differenzierte, auch transponierte Begleitung des Gemeindegesanges nach dem Gesangbuch. Vomblattspiel.

**(3) Klavierspiel:**

Werke aus drei Hauptepochen der Klaviermusik einschließlich der Gegenwart. Liedbegleitung. Gegebenenfalls Kammermusik. Vomblattspiel. 30-45 Minuten

**(4) Cembalospiel (fakultativ):**

Vortrag mehrerer Werke unter besonderer Berücksichtigung der Stilistik. 20 Minuten

**(5) Gesang:**

Vortrag verschiedenartiger Stücke der Gesangsliteratur einschließlich einer größeren Form und einschließlich des unbegleiteten Singens. 30 Minuten

**(6) Chorleitung:**

Probenarbeit an einem vom Bewerber selbständig vorbereiteten schwierigen Chorwerk. (Vorbereitungszeit zwei Wochen.) 60 Minuten

**(7) Methodik der Chorleitung:**

Kolloquium über proben- und dirigiertchnische Fragen an Hand vorgelegter Literatur. 15 Minuten

**(8) Institutschor:**

Die Teilnahme am Institutschor ist während des gesamten Studiums Pflicht.

**(9) Grundlagen und Praxis der Orchesterleitung:**

Rezitativdirigieren. Selbständige Erarbeitung eines Werkes für Soli, Chor und Orchester. Probengestaltung.

**(10) Musiktheorie/Tonsatz:**

1. Schriftlich: Anfertigung einer Strukturanalyse und einer stilbezogenen Tonsatzarbeit während der Ausbildungszeit.

2. Mündlich-praktische Prüfung: Analyse einer Vorlage. Praktische Beispiele alter und neuer Kompositionstechniken. 15 Minuten

**(11) Komposition** (Prüfungsfach bei einer über Musiktheorie/Tonsatz hinausgehenden Ausbildung):

Vorlage eigener Kompositionen verschiedener Besetzung und Aufgabenstellung.

**(12) Gehörbildung:**

1. Schriftlich: Ein schwieriges einstimmig-atonales Musikdiktat. Mehrstimmige polyphone Diktate. 1 Stunde

2. Mündlich-praktische Prüfung: Erkennen von komplizierten Zusammenhängen in gleichzeitigen oder aufeinander folgenden Klangereignissen. Vomblattsingen einer atonalen Vorlage. 10 Minuten

**(13) Partiturspiel:**

Beispiele aus Orchesterpartituren, vorbereitet und vom Blatt. Chorpartitur in alten Schlüsseln. ca. 15 Minuten

**(14) Generalbaßspiel (fakultativ):**

Selbständig entworfener, differenzierter Generalbaß zu einem mehrsätzigen Werk.

**(15) Hausarbeit:**

In einem Fach aus dem Bereich der wissenschaftlichen Fächer, einschließlich Musiktheorie ist eine Hausarbeit selbständig zu verfassen. Sie soll besondere Vertrautheit mit dem gewählten Fachgebiet und die Fähigkeit zu angemessener schriftlicher Darstellung erkennen lassen. Hierfür stehen mindestens 12 Wochen zur Verfügung. Das Thema der Hausarbeit wird im Einvernehmen mit dem Fachlehrer und dem Direktor gewählt.

**§ 13****Zeugnisfächer****(1) Instrumentalfächer**

Orgel-Literaturspiel (dreifache Bewertung)  
Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (dreifache Bewertung)  
Klavierspiel (zweifache Bewertung)  
(Cembalospiel)

**(2) Kantoraler Bereich**

Gesang (zweifache Bewertung)  
Liturgisches Singen und Sprechen (B)  
Chorleitung (dreifache Bewertung)  
Methodik der Chorleitung und der Stimmbildung  
Grundlagen und Praxis der Orchesterleitung (T)  
Musikalische Arbeit mit Kindern (B) (T)  
Gemeindesingarbeit (B)  
(Bläserchorleitung) (B)  
(Methodik der Bläserchorleitung) (B)

**(3) Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis**

Musiktheorie/Tonsatz schriftlich  
Musiktheorie/Tonsatz mündlich (Komposition)  
Formenkunde (B)  
Gehörbildung schriftlich  
Gehörbildung mündlich  
Partiturspiel (Generalbaßspiel) (B)  
(Populärmusik/Arrangement/Musikalische Medienkunde)

**(4) Wissenschaftliche Fächer**

Instrumentenkunde und Akustik (B)  
Orgelkunde (B)

Stilgeschichte der Orgel (B)  
Musikgeschichte (B)  
Hymnologie (B)  
Liturgik (B)  
Theologische Information (B)

(Religionspädagogik)  
Hausarbeit

Anmerkung: (B) = Die Zeugnisnote des betreffenden Faches wird aus dem B-Zeugnis ins A-Zeugnis übernommen. Eine Prüfung findet nur statt, wenn der Bewerber auf Grund eines anderen Musikhochschulabschlusses keine B-Prüfung abzulegen brauchte oder wenn er das Fach in der A-Ausbildung fakultativ belegt hatte.

**Anlage 3**

zur Satzung des Evang. Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg

## Gebührenordnung

### § 1

#### *Grundlage*

1. Das Evang. Kirchenmusikalische Institut erhebt für die Benützung von Einrichtungen und Verwaltungshandlungen in ihrem Bereich Gebühren nach dieser Satzung.
2. Die Gebühren werden nach dem Aufwand des Kirchenmusikalischen Instituts und nach der Bedeutung und dem Interesse für den Gebührenschuldner bemessen.
3. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
  - a) der Veranlasser des gebührenpflichtigen Vorganges oder der, in dessen Interesse er vorgenommen wird,
  - b) wer die Schuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchenmusikalischen Institut übernommen hat.

### § 2

#### *Gebührenverzeichnis*

Die Höhe der Gebühr ist dem Verzeichnis zu entnehmen, das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

### § 3

#### *Aufnahmegebühr*

Für die Aufnahme eines Studienbewerbers wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Gebühr ent-

steht mit der Zulassung zum Studium durch den Aufnahmeausschuß.

### § 4

#### *Benutzungsgebühr*

Für die Benützung der vom Institut unterhaltenen Orgeln und Klaviere wird eine Pauschalgebühr erhoben, die bei Semesterbeginn zu zahlen ist.

### § 5

#### *Prüfungsgebühr*

Für die Abnahme von Abschlußprüfungen wird eine Prüfungsgebühr erhoben. Diese ist vor Beginn des Examens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten.

### § 6

#### *Studiengebühr*

Eine Studiengebühr wird von Vollstudierenden bei Überschreitung der regulären Studienzeit und von Gaststudierenden erhoben.

### § 7

#### *Gebührenerlaß*

In Härtefällen kann der Evang. Oberkirchenrat auf Antrag des Institutsleiters eine Gebühr ganz oder teilweise erlassen. Die Gründe für einen Härtefall sind schriftlich mit entsprechenden Nachweisen darzulegen.

## Gebührenverzeichnis

zur Gebührenordnung des Evangelischen Kirchenmusikalischen Instituts Heidelberg

Gebührenbezeichnung	Höhe der Gebühr	Fälligkeit
<b>I. Verwaltungsgebühren</b>		
1. Aufnahmegebühr		
a) Vollstudierende einschl. Studienbuch	30,- DM	Tag der Zulassung, zahlbar innerhalb eines Monats
b) Gaststudierende	keine	
2. Prüfungsgebühren		
a) A- und B-Prüfung	100,- DM	Mit Antrag auf Zulassung zur Prüfung
b) C-Prüfung	50,- DM	
<b>II. Benutzungsgebühren</b>		
1. Benutzung der Orgeln und Klaviere		
a) Vollstudierende pauschal	25,- DM	bei der Rückmeldung
b) Gaststudierende pauschal	30,- DM	bei der Rückmeldung
2. Sonstige Benutzungsgebühren	keine	
<b>III. Studiengebühren</b>		
1. Vollstudierende		
a) innerhalb der regulären Studienzeit	keine	
b) nach Überschreiten der regulären Studienzeit	300,- DM (pro Semester)	bei der Rückmeldung
2. Gaststudierende		
je Unterrichtsfach (1/2 Stunde wöchentlich)	250,- DM (pro Semester)	bei Semesterbeginn